

Ergänzende Hinweise
zur Vereinbarung
über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen
beim Ausbau der Mobilfunknetze

erstellt von den kommunalen Spitzenverbänden:

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund

und den vier deutschen Mobilfunknetzbetreibern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, 1 & 1 Mobilfunk GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Vodafone GmbH

Stand: 4. Mai 2022

Einleitung

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber haben bereits im Jahr 2001 eine *„Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“* geschlossen. Die Fortschreibung dieser Vereinbarung erfolgte im Juni 2020, im Dezember 2020 wurde das Dokument um ein Verfahren für den Ausbau der Kleinzellennetze ergänzt.

Mit der Vereinbarung wurde somit im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Bau- und Immissionschutzrechts, ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen. Dieser stellt die Einbindung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur sicher und ist seitens der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik anerkannt.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (DifU), Berlin, hat im Rahmen von empirischen, repräsentativen Gutachten den Umsetzungsprozess der Mobilfunkvereinbarung methodisch begleitet und untersucht. Die Ergebnisse der letzten beiden Jahrzehnte zeigen, dass zum einen die Vereinbarung von beiden Seiten gelebt wird, zum anderen diese einen wichtigen Beitrag zum konfliktminimierenden Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur leistet.

Die Praxiserfahrung zeigt jedoch auch, dass es seitens der Kommunen und der Netzbetreiber als sehr hilfreich empfunden wird, zu einzelnen Punkten in der Mobilfunkvereinbarung ergänzende Informationen für beide Seiten bereitzustellen. Bereits im Sommer 2003 veröffentlichten die kommunalen Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber ein solches Dokument, das nach Fortschreibung der Mobilfunkvereinbarung nunmehr angepasst wurde.

1.1 Informationen über bestehende und zukünftige Mobilfunkanlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau bildet seit August 2013 § 7a, 26. BImSchV. Eine Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau ist somit seitens der Unternehmen verpflichtend durchzuführen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Für die Umsetzung der Norm referenziert die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) der Umweltministerien in ihren Durchführungshinweisen, Stand September 2014, auf die untergesetzliche Mobilfunkvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern. Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber gehen ebenso davon aus, dass mit der Umsetzung der Mobilfunkvereinbarung, Stand 2020, die Anforderungen des §7a, 26. BImSchV erfüllt werden.

1.2 Kommunale Information über bestehende Mobilfunkanlagen

Eine umfassende Information und Beteiligung der Kommunen beim weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes verlangt die vollständige Kenntnis über den jeweiligen Bestand an Mobilfunkanlagen im gesamten Gebiet der Stadt oder Gemeinde.

Als Informationsquelle steht den Kommunen das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Verfügung. In dieser internetbasierten Anwendung kann jede Stadt oder Gemeinde die Anzahl und Position der Mobilfunkanlagen auf ihrem Gemarkungsgebiet einsehen.

Zudem kann der Nutzer die jeweils aktuelle Standortbescheinigung der BNetzA einsehen und hat damit Zugriff auf das für den Immissionsschutz wesentliche Dokument. Ferner kann sich der Nutzer in der EMF-Datenbank über die In- und Außerbetriebnahme einzelner Mobilfunkanlagen informieren.

Um den Verwaltungsaufwand für Kommunen und Unternehmen zu minimieren, erfolgt seitens der Mobilfunknetzbetreiber keine zusätzliche Information über den aktuellen Ist-Stand in der einzelnen Kommune.

Die Kommunen können die Standortdaten nach Registrierung bei der BNetzA in dem Online-Portal mit Passwortschutz einsehen: <https://datenportal.bundesnetzagentur.de>

Die dort enthaltenen Angaben und Daten wurden von den Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens in Datenbank eingebracht und werden nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen. Diese können von der Kommune für den internen Dienstgebrauch uneingeschränkt Verwendung finden. Bei der Weitergabe von Standortdaten an Dritte unterliegen die Kommunen jedoch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Darüber hinaus bietet die Bundesnetzagentur den Bürgern eine kartenbasierte Darstellung von öffentlichen Funkstandorten und von Ergebnissen des EMF-Monitorings an, siehe: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html>

1.3 Umgang mit Planungsdaten

Soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen im Rahmen der Information über zukünftige Mobilfunkstandorte Planungsdaten zur Verfügung stellen, können diese nur für den internen Gebrauch Verwendung finden, da es sich hierbei um vertrauliche Unternehmensdaten jedes Mobilfunknetzbetreibers handelt, die dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen.

Ein unternehmensübergreifender Austausch von Informationen zum Ausbaukonzept für größere Gebiete oder einzelne Kommunen ist aus kartellrechtlichen Gründen nicht möglich.

1.4 Informationsaustausch auf Fachebene

Die nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Benennung von Ansprechpartnern sowohl auf Seiten der Kommune, wie auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber, trägt in hohem Maß dazu bei, den gegenseitigen Informationsaustausch zu erleichtern und zu beschleunigen.

Aus diesem Grund ist es wünschenswert, wenn die Kommune eine bestimmte Dienststelle, einen kommunalen Betrieb oder einen konkret benannten Ansprechpartner mit der Aufgabe betraut. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune Ansprechpartner für die Unternehmen.

Auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber ist gewährleistet, dass jede Kommune einen dezidierten Ansprechpartner für das Thema hat. Dieser wendet sich bei neuen Bauvorhaben an die jeweilige Kommune. Die Abstimmung soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen.

1.5 Allgemeine Information

Der Mobilfunknetzbetreiber informiert zudem bedarfsgerecht, ob und in welchem Zeitraum der Ausbau des Mobilfunknetzes beabsichtigt ist. Zudem informieren die Unternehmen über die Weiterentwicklung der Mobilfunktechnik bei Bedarf.

In beiden Fällen kann die Information im gegenseitigen Einvernehmen auch auf regionaler Ebene, zum Beispiel der Ebene der Landkreise, für mehrere Kommunen erfolgen. Ansprechpartner sind die unter Punkt 1.1 benannten Ansprechpartner der Unternehmen.

2. Beteiligungsverfahren Mobilfunkanlagen | Makrostandorte

2.1 Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

Das angestrebte Ziel der Mobilfunkvereinbarung ist eine zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber möglichst einvernehmliche Standortfindung. Die Unternehmen informieren die Kommune über ihre Ausbaupläne in einer möglichst frühen Planungsphase. Die Kommune können ihre Belange bei der Standortsuche somit von Anfang an in den Planungsprozess einbringen.

Der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise bei der Standortplanung liegen eine Vielzahl von Prozessschritten beim Mobilfunknetzbetreiber zugrunde, durch die der geplante Standort immer weiter konkretisiert wird. Hierbei können die Belange der Kommune umso eher Berücksichtigung finden, je früher die Kommune ihre Vorschläge und Anforderungen dem Mobilfunknetzbetreiber mitteilt. Reziprok gilt, je später sich eine Kommune am Partizipationsprozess beteiligt, umso schwieriger ist es, die Belange der Kommune bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

2.1.1 Konkrete Standortplanung

Sobald der Mobilfunknetzbetreiber einen neuen Mobilfunkstandort plant, wird die Kommune bereits in der ersten Phase über die Ausbauplanung informiert.

Hierfür übermittelt der Mobilfunknetzbetreiber der Kommune einen Suchkreis. Dies ist der Planungsbereich, der durch die Funknetzplanung der Unternehmen vorgegeben wird. Hiermit werden Lage, Größe und Begrenzung des Planungsbereichs für neue Mobilfunkanlage in einer für die Kommune geeigneten Form bereitgestellt. Zudem benennt der Mobilfunknetzbetreiber die konkreten Mobilfunkdienste, die an dem Standort betrieben werden sollen.

Die Mobilfunknetzbetreiber sind bereit, ihre Ausbausplanung nach Absprache mit der einzelnen Kommunalverwaltung oder den kommunalen Gremien im persönlichen Austausch oder im Rahmen von digitalen Formaten zu erläutern. Sofern vorhanden, sollte die Kommune im Vorfeld der Erörterung dem Mobilfunknetzbetreiber den für den Planungsbereich relevanten Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplan und etwaige aus kommunaler Sicht bestehende Einschränkungen anzeigen.

2.1.2 Beteiligung der Kommune

Mit der Übermittlung des Suchkreises ist die Kommune aufgefordert, möglichst umgehend mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will. Gleichzeitig besteht ab dem Zugang der Information über den Suchkreis oder dem konkreten Standort die Möglichkeit, eigene Standortvorschläge zu unterbereiten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass der Standortvorschlag zum einen in dem vom Mobilfunknetzbetreiber übermittelten Suchkreis liegt, zum anderen durch das jeweilige Unternehmen anmietbar ist. Die Mobilfunknetzbetreiber erklären sich bereit, diese kommunalen Standortvorschläge auf ihre wirtschaftliche und funktechnische Eignung zu prüfen.

Die Netzbetreiber sagen zu, einen Standortvorschlag der Kommune bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Die Kommune erhält eine Begründung, wenn dieser aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet ist. Bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten sind maximal zwei weitere konkrete Standortalternativen der Kommune zu überprüfen.

Der Mobilfunknetzbetreiber kann während des Mitwirkungsverfahrens einen aus seiner Sicht geeigneten Standort akquirieren, soweit die ergebnisoffene Prüfung der Vorschläge und Hinweise der Kommune voll gewahrt bleibt. Soweit innerhalb des Mitwirkungsverfahrens ein Vertrag geschlossen wird, darf die Vertragsoption, einen Standort zu realisieren unter Beachtung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens frühestens nach Ablauf des nachgenannten Zeitraums bzw. bei erzieltm Einvernehmen wahrgenommen werden.

Der Stadt oder Gemeinde wird unter der Nennung der Ortsangabe der konkrete Standort vor dessen Realisierung schriftlich angezeigt, diese Anzeige erfolgt am Ende des Beteiligungsverfahrens.

Gemäß Mobilfunkvereinbarung, Stand Juni 2020, erfolgt keine separate Inbetriebnahmeanzeige seitens des Mobilfunknetzbetreibers an die Kommune. Hierfür steht den Kommunen als unabhängige Informationsquelle das EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden der (BNetzA) zur Verfügung, siehe 1.2.

2.2.3 Zeitlicher Ablauf

Der Planungsprozess und den Mobilfunknetzbetreibern auferlegten Versorgungsaufgaben machen es notwendig, dass eine Standortentscheidung in einem angemessenen und kalkulierbaren Zeitraum zustande kommt.

Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in der Mobilfunkvereinbarung einen Zeitraum von acht Wochen vereinbart. Diese Zeitspanne sollte aus Sicht der Parteien ausreichen, um die Beteiligung der Kommunen bei der Realisierung eines konkreten Standortes sicherzustellen.

Eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Zeitraums ist im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

2.3 Erweiterung und Mitnutzung von Bestandsstandorten

Beide Seiten sehen in der Mitnutzung von Mobilfunkstandorten einen wichtigen Beitrag beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Aus diesem Grund haben sich kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber darauf verständigt, dass eine bestehende Mobilfunkanlage für Erweiterungen und Mitnutzungen nicht in Frage gestellt werden kann, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet.

Daher wurde für die Erweiterung von Bestandsstandorten ein vereinfachtes Verfahren zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vereinbart. Dieses umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlage um einen weiteren Mobilfunkdienst durch den Erstnutzer bzw. die Installation neuer Sendeanlagen durch einen anderen Netzbetreiber. Die Netzbetreiber streben den Einsatz von Multifunktionsantennen auf Dachstandorten an, um die optische Wirkung der verbauten Technik zu reduzieren.

Der Mobilfunknetzbetreiber hat der Kommune die Erweiterungsmaßnahme oder Mitnutzung vor deren Realisierung schriftlich unter Benennung der Maßnahme standortkonkret anzuzeigen. Auf Wunsch der Kommune werden ihr Fragen zur Erweiterungsmaßnahme durch den Mobilfunknetzbetreiber beantwortet. Zur Vermeidung von Aufwänden soll dies möglichst elektronisch, zum Beispiel mittels E-Mail, erfolgen.

Die Kommunikation hierzu sollte innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Zeitraums ist im gegenseitigen Einverständnis zulässig.

2.4 Netzmodernisierung

Eine Erweiterung im Sinne von 2.3 liegt nicht vor, sofern bei der Einführung eines neuen Mobilfunkstandards lediglich bestehende funktechnische Ressourcen an der bestehenden Infrastruktur umverteilt werden [virtuelle Modernisierung]. In diesen Fällen wird die Kommune allgemein vor Durchführung der Maßnahme auf ihrem Gebiet informiert. Eine standortkonkrete Information ist im Sinne der Mobilfunkvereinbarung nicht erforderlich.

Ferner ist der Tausch von Antennen- und/oder Systemtechnik nicht abstimmungspflichtig.

3. Beteiligungsverfahren Mobilfunkanlagen | Kleinzellen

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber haben im Dezember 2020 die Mobilfunkvereinbarung um einen Annex zum Thema Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mittels Kleinzellen ergänzt.

Derzeit, Februar 2022, werden nur wenige Kleinzellen seitens der Mobilfunknetzbetreiber aufgebaut und in Betrieb genommen. Aus diesem Grund fehlt den Parteien die Praxiserfahrung beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur mittels Kleinzellen.

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, dass sie ihre gesammelten Erkenntnisse bei der nächsten Fortschreibung dieses Dokuments einfließen lassen.

4. Bereitstellung kommunale Liegenschaften

Die Kommune kann die konkrete Standortfindung unterstützen, indem sie dem Mobilfunknetzbetreiber oder einem mit der Akquisition beauftragten Unternehmen kommunale Liegenschaften, die im Suchkreis liegen, für eine Standortnutzung anbietet.

Hierdurch trägt die Kommune aktiv dazu bei, dass eine leistungsfähige, stabile und vor allem flächendeckend verfügbare Mobilfunkversorgung in Deutschland bereitgestellt werden kann.

5. Infrastrukturgesellschaften

Kommunale Spitzenverbände und Mobilfunknetzbetreiber bekennen sich nachdrücklich zur Einhaltung der Mobilfunkvereinbarung. Neben den unternehmenseigenen Gesellschaften treten auch Firmen beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur auf dem Markt auf, die nicht durch die Mobilfunknetzbetreiber beauftragt wurden.

Die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, dass sie nur mit Unternehmen zusammenarbeiten, die sich zum kommunalen Abstimmungsprozess gemäß der Mobilfunkvereinbarung, Stand 2020, verbindlich verpflichten und diese einhalten.

6. Clearingstelle

Die Beteiligung der Kommune erfolgt in dem Bemühen, dass die jeweilige Standortentscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt und die Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben für mögliche Konfliktfälle eine Clearingstelle beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Berlin, eingerichtet. Diese befindet in diesen Fällen darüber, ob das nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Beteiligungsverfahren eingehalten wurde.

7. Laufzeit

Hinsichtlich der Überprüfung der Inhalte der Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung sowie deren Laufzeit gilt die Schlusserklärung der Mobilfunkvereinbarung, Juni 2020.